

für die zur Gefahrenabwehr primär zuständigen Länder, beispielsweise zur Analyse und Bewertung möglicher Gefahrenlagen hinsichtlich der Versorgungssicherheit der Bevölkerung.

Die Länder Hamburg, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Saarland betonen ihre Bereitschaft zur konstruktiven Mitwirkung an den zu erstellenden Rechtsverordnungen.

Anlage 4

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Daniela Ludwig**
(BMI)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Protokollerklärung der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung sichert zu, im Rahmen der Nationalen KRITIS-Resilienzstrategie eine einheitliche Definition von kritischen Infrastrukturen zu erstellen, die insbesondere auch die bislang nicht genannten Sektoren Staat und Verwaltung, Medien und Kultur und Sozialwesen berücksichtigt. Außerdem wird im weiteren Verfahren die Anpassung an die gängigen Sektorenbezeichnungen geprüft, um Auslegungs- und Rechtsanwendungsschwierigkeiten wirksam zu verhindern. Die Bundesregierung wird durch das Bundesministerium des Innern die Länder bei der Erarbeitung der Nationalen KRITIS-Resilienzstrategie einbinden.

2. Die Bundesregierung wird durch das Bundesministerium des Innern die Länder bei der Erarbeitung der sogenannten Identifizierungs-Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 KRITISDachG eng einbinden. Ebenso wird die Bundesregierung durch das Bundesministerium des Innern die Länder bei der Erarbeitung sämtlicher zustimmungsbedürftiger Rechtsverordnungen nach KRITISDachG frühestmöglich eng einbinden. Die Bundesregierung wird den zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei der Ausarbeitung der konkretisierenden Rechtsverordnungen ermitteln.

3. Die Bundesregierung wird unter enger Beteiligung der Länder über die zeitnah zu erlassende, zustimmungsbedürftige Rechtsverordnung ein System differenzierter Schwellenwerte und abgestufter Pflichten etablieren, um eine möglichst schnelle und einheitliche Umsetzung der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Schutzziele sicherzustellen.

4. Das Verfahren zur Nutzung der sogenannten „Länderöffnungsklausel“ gemäß § 5 Absatz 7 KRITISDachG wird in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden. Dabei werden die Bundesressorts und Länder

darauf achten, dass klare Regelungen gefunden werden, die eine möglichst homogene Anwendung der Rechtsverordnung gewährleisten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den Energiesektor mit seiner bundesweit organisierten und physikalisch vernetzten Struktur. Hier gilt es, die Stabilität der Netze und der Verbundsysteme im Strom- und Gasbereich zu gewährleisten.

5. Die Bundesregierung prüft im weiteren Verfahren (spätestens bei der Evaluierung nach zwei Jahren) die Herabsetzung des Regelschwellenwerts in Höhe von 500 000 zu versorgenden Einwohnern im KRITISDachG, um einen flächendeckenden und einheitlichen KRITIS-Schutz zu gewährleisten und dem Anspruch eines Dachgesetzes gerecht zu werden. Die Bundesregierung wird durch das Bundesministerium des Innern die Länder bei der Evaluierung eng einbinden. Die Bundesregierung evaluiert die den Sektoren zugeteilten Schwellenwerte im wissenschaftlichen Kontext. Mithilfe wissenschaftlicher Methoden soll dabei erhoben werden, wann ein Schwellenwert mit Blick auf die jeweiligen Sektoreigenschaften für die Aufrechterhaltung der Wirtschaft und mittelbar für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung erforderlich ist.

6. Die Bundesregierung sichert zu, zeitnah die in § 18 Absatz 7 KRITISDachG vorgesehene Rechtsverordnung zu erarbeiten, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf und mit der die Prozesse zur Weitergabe der Meldungen von Vorfällen an die Länder festgelegt werden. Die Bundesregierung sichert zu, dass im Rahmen der Evaluierung des KRITISDachG nach zwei Jahren geprüft wird, ob die Einbindung der Länder in das Meldewesen gemäß § 18 KRITISDachG anzupassen ist.

7. Die Bundesregierung bestätigt zur Gewährleistung der eingeführten Resilienzpfllichten (§ 13 KRITISDachG) der Betreiber, dass diese konsequent auf alle vier Phasen des sogenannten Risiko- und Krisenmanagementkreislaufs ausgerichtet werden: Prävention (Vermeidung/Verhinderung von Störungen), Vorbereitung auf (unvermeidbare) Störungen beziehungsweise Ausfälle, Bewältigung von Schadenslagen und KRITIS-Störungen und Nachsorge. Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder werden auf eine entsprechende Umsetzung durch die Betreiber hinwirken.

8. Die Bundesregierung erkennt an, dass seitens der Länder Bedarf besteht, hinsichtlich der Regelung in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 KRITISDachG ein möglichst einheitliches Vorgehen in Sicherheitsfragen mit dem Bund zu regeln. Daher wird das EBA in einem gemeinsamen Prozess mit den zuständigen Landesbehörden die diesbezüglichen Fragen adressieren und bearbeiten. Die Bundesregierung sagt überdies zu, dass es nicht zu auseinanderfallenden Aufsichtsbefugnissen bei der technischen Sicherheit und den Aufgaben der Resilienzprüfung gemäß §§ 13 und 16 KRITISDachG kommt. Die Bundesregierung bekräftigt, dass die vom KRITISDachG betroffenen Eisenbahnen der sektorspezifischen Aufsicht

des Eisenbahn-Bundesamtes unterliegen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Eisenbahnen des Bundes oder nichtbundeseigene Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) handelt. Die Länder sind für diese Unternehmen nicht die sektorspezifische Aufsichtsbehörde. Die Aufgabenzuweisung nach dem Gesetz erfolgt daher nicht an die Länder, sondern die Resilienzprüfung gemäß §§ 13 und 16 KRITISDachG wird für EIU, die nicht in der sektorspezifischen Aufsicht der Länder stehen, durch den Bund durchgeführt.

9. Zur Gewährleistung effizienter und praxisnaher Verwaltungsverfahren wird die Bundesregierung im Rahmen der Evaluierung bestehende Abläufe auf Vereinfachungs- und Beschleunigungspotenziale überprüfen und bürokratische Belastungen auf das notwendige Maß reduzieren. Hierzu wird geprüft, ob ein Zertifizierungsverfahren als Instrument der Selbstkontrolle der Wirtschaft in einzelnen Sektoren oder insgesamt zielführend erscheint.

10. Bund und Länder werden jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich unverzüglich Informations- und Transparenzpflichten für kritische Infrastrukturen prüfen, wo dies erforderlich ist, anpassen, und perspektivisch auch evaluieren. Die Bundesregierung wird sich – dort, wo dies erforderlich ist – auf europäischer Ebene für die Anpassung von EU-Recht einsetzen.

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Christian Meyer**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Grant Hendrik Tonne gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die heutige Entschließung zur Liberalisierung der Kfz-Kennzeichen regt an, über den ursprünglichen Zweck und die künftige Gestaltung von Kennzeichen nachzudenken. Kfz-Kennzeichen dienen in erster Linie der eindeutigen Identifikation von Fahrzeugen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Verkehrssicherheit, unterstützen Ordnungswidrigkeitenverfahren, erleichtern die polizeiliche Arbeit und den Datenaustausch. Diese Intention muss auch bei einer weiteren Liberalisierung im Mittelpunkt stehen. Gleichzeitig sind Kennzeichen längst mehr als nur eine Verwaltungsnummer. Sie bedeuten Identität, Geschichte und haben regionale Bedeutung. Das Kennzeichen steht häufig nicht nur für einen Verwaltungsbezirk, sondern kann ein Instrument sein, um regionale Strukturen, Zusammengehörigkeit und kommunale Eigenständigkeit sichtbar zu machen.

Die vorliegende Entschließung zur Liberalisierung der Kfz-Kennzeichen verfolgt daher das Ziel, den Kommunen, aber auch den Bürgerinnen und Bürgern mehr Wahlfreiheit und lokale Identifikationsmöglichkeiten zu geben. Ich danke dem Land Hessen dafür, dass es dieses Thema aufgegriffen hat. Auch bei uns unterstützen Regionen eine weitergehende Liberalisierung als bisher, daher ist Niedersachsen diesem Antrag gern beigetreten.

Eine Neuregelung kann auch aus unserer Sicht einen Beitrag zur Stärkung der regionalen Identität leisten. Niedersachsen ist ein Flächenland. In einem Land mit stark ausgeprägten Regionen und historischen Strukturen ist das Bedürfnis nach lokaler Zugehörigkeit spürbar. Ob in Ostfriesland, im Emsland, in Harz und Heide oder in der Region Hannover – Menschen definieren sich auch über ihre Herkunft. Ein Kennzeichen kann daher zu einem sichtbaren und gewollten Ausdruck dieser Verbundenheit, insbesondere mit dem ländlichen Raum, werden. Wenn Bürgerinnen und Bürger künftig unter mehreren Kennzeichenoptionen wählen können, stärkt das nicht nur die Identifikation, sondern kann auch als Symbol kommunaler Vielfalt verstanden werden. Insbesondere den Einwohnerinnen und Einwohnern kleinerer Gemeindestrukturen wird über die Liberalisierung die Möglichkeit der Identifikation mit ihrer Heimat erleichtert. Ohne großen Verwaltungsaufwand kann über die Liberalisierung mehr regionale Verortung, eine Identitätsstärkung sowie gleichzeitig eine höhere überregionale Sichtbarkeit von Städten und Gemeinden erreicht werden, die auch touristisch das Stadtmarketing unterstützen kann.

Ich möchte hier auch noch einmal zurückblicken auf die 2012 erfolgte Wiedereinführung von Altkennzeichen. Die Erfahrungen hieraus zeigen, dass dies ein Schritt war, den viele Verwaltungsbezirke gegangen sind. Regionale Symbolik besitzt klar über die reine Verwaltungssicht hinaus Bedeutung. Gleichwohl sind nicht alle Kommunen diesen Schritt gegangen, was ich bedauere. Auch die Einführung der Kennzeichenmitnahme bei Wohnortwechsel war ein Schritt in Richtung Liberalisierung. Natürlich muss eine solche Reform gut durchdacht sein. Technisch bedeutet sie Anpassungen in den Fahrzeugregistern und IT-Systemen. Mehr Wahlfreiheit darf nicht zu Intransparenz oder Unsicherheiten führen. Polizei und Ordnungsbehörden müssen Kennzeichen eindeutig zuordnen können. Eine zu starke Vielfalt oder Überschneidung von Kürzeln darf nicht zu Verwechslungen führen und keine Sicherheitsrisiken erzeugen.

Am Ende geht es darum, eine gute Balance zu finden: mehr Freiheit und mehr Sichtbarkeit für regionale Identität – und gleichzeitig ein verlässliches und gut nachvollziehbares System für alle, die damit arbeiten. Die Entschließung weist dafür den Weg. Sie eröffnet eine Chance, neue Spielräume zu schaffen, ohne die notwendige Übersichtlichkeit aus dem Blick zu verlieren. Ich halte diesen Ansatz für einen sinnvollen Schritt und danke allen, die die Überlegungen hierzu eingebracht und vorangetrieben haben.